OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400651/3/ER

Datum:
Linz, 23. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A H, T, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 3. November 2022, GZ: BauR-417-01-265-2022, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 15 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. November 2022, GZ: BauR-417-01-265-2022, verhängte der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden), da sie am 21. Februar 2022 um 16:10 Uhr das KFZ mit dem Kennzeichen x, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5t beträgt, im Gemeindegebiet Wels auf der A 25, Fahrtrichtung Wels-Nord – ÖBB Terminal Wels bis zu KM 14.580 gelenkt habe, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet worden wäre. Am Fahrzeug sei keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht, noch sei für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert gewesen. Die Verwaltungsübertretung sei von einer automatischen Kontrolleinrichtung des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer x registriert worden.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gegenüber der Bf eine Strafverfügung erlassen worden sei, gegen die sie Einspruch erhoben habe. In ihrem Einspruch habe die Bf mitgeteilt, dass sie weder an ihre damalige Wohnadresse noch an ihre neue eine Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut bekommen habe. Eine Ersatzmautforderung würde sie sofort beglichen haben.
Die belangte Behörde nahm daraufhin Kontakt mit der ASFINAG auf, die mitteilte, dass eine Ersatzmautforderung mit eingeschriebenem Brief am 7. März 2022 an die aus der Zulassungsevidenz ermittelte Adresse der Bf gesendet worden sei. Das hinterlegte Schreiben sei jedoch nicht behoben worden. In einer daraufhin von der Bf eingeholten Stellungnahme brachte diese vor, dass sie sowohl ihre Adresse als auch die Zulassung ihres Fahrzeugs bereits am 28. Februar 2022 umgemeldet habe. Die Ersatzmautforderung vom 7. März 2022 sei sohin an die alte, nicht mehr der Meldung entsprechenden Adresse der Bf ergangen.
Die belangte Behörde wies im angefochtenen Straferkenntnis darauf hin, dass ein Lenker und Zulassungsbesitzer gemäß § 19 Abs 6 BStMG keine subjektiven Rechte auf mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut habe. Zudem werde die ASFINAG beim Versenden der Ersatzmautforderung privatwirtschaftlich tätig, weshalb die Bestimmungen des Zustellgesetzes nicht zur Anwendung kämen.

I.2. Mit E-Mail vom 15. November 2022 erhob die Bf gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ihre Argumentation aus ihrem Einspruch und der Stellungnahme im Verwaltungsstrafverfahren wiederholte. Des Weiteren verwies sie auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 25.1.2018, Ra 2016/06/0025 und bekundete ihre weiterhin bestehende Bereitschaft, die Ersatzmaut zu begleichen.

I.3. Mit Schreiben vom 17. November 2022, eingelangt am 21. November 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde und durch telefonische Auskunft der ASFINAG am 23. März 2023, wonach die ggst Forderung noch nicht beglichen ist.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen. Weder wurde eine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt, noch die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Auch ist aufgrund der Aktenlage eine weitere Klärung der Rechtssache durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf lenkte am 21. Februar 2022 um 16:10 Uhr das KFZ mit dem Kennzeichen x, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5t beträgt, im Gemeindegebiet Wels auf der A 25, Fahrtrichtung Wels-Nord – ÖBB Terminal Wels bis zu KM 14.580. Am Fahrzeug war keine für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht, auch war für das Kennzeichen des Fahrzeugs keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert. Die Verwaltungsübertretung wurde von einer automatischen Kontrolleinrichtung des Mautsystems Österreich erkannt.

Die Bf übersiedelte am 28. Februar 2022 vom Bezirk Wels in den Bezirk Linz-Land und meldete am selben Tag ihr KFZ und ihren Wohnsitz um.
Mit Schreiben vom 7. März 2023 sendete die ASFINAG an die frühere Adresse der Bf mit eingeschriebenem Brief eine Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut. Von dieser erlangte die Bf keine Kenntnis und zahlte die Ersatzmaut bis dato nicht ein.

Die Bf ist sorgepflichtig für ein Kind und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der telefonischen Nachfrage bei der ASFINAG.

III.1. Die einschlägigen Normen des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG), BGBl I 109/2002 idF BGBl I 155/2021 lauten:

„Mautstrecken

§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.
[…]

Mautpflicht

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.
[…]

Mautentrichtung

§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
[…]
(6) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten sind in der Mautordnung zu treffen. Die Mautordnung kann vorsehen, dass die Umregistrierung bedingt erfolgt und nach Ablauf einer in der Mautordnung vorgesehenen Frist wieder erlischt, falls der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung nicht fristgerecht erbringt.
[...]

Ersatzmaut

§ 19. (1) In der Mautordnung ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.
[...]
(4) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

[..]
(6) Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht.
[...]

Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[...]
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.
[...]

Behörde

§ 26. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde."

III.2. Aus dem Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl 286/1971 idF BGBl I 156/2021 ist einschlägig:

„Einteilung der Bundesstraßen

§ 2.
(1) Das Bundesstraßennetz besteht aus den Bundesstraßen A (Bundesautobahnen, Verzeichnis 1) und den Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen, Verzeichnis 2). Die Bundesstraßen eignen sich für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften, weisen keine höhengleichen Überschneidungen mit anderen Verkehrswegen auf und dienen nicht der lokalen Aufschließung.
[...]

Verzeichnis 1
Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)

[...]

A 25	Welser Autobahn	Knoten Haid (A 1) – Knoten Wels (A 8)

[...]"

III.3. Die einschlägigen Normen des Teils A I der Mautordnung für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen in der auf den vorgeworfenen Tatzeitpunkt anzuwendenden Version 66 lauten:

„1.3 VIGNETTENPFLICHT

1.3.1 Mautpflichtiges Straßennetz
Die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut [...]

1.9 MAUTPRELLEREI
1.9.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht, gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt bzw. das Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß im Mautsystem registriert zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft.

1.9.2 Unterbleiben der Bestrafung
Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird. Eine gemäß § 19 BStMG ordnungsgemäß gezahlte Ersatzmaut kann nicht rückgefordert werden (§ 20 Abs 6 BStMG).

1.9.3 Ersatzmaut
1.9.3.1 Art der Begleichung
Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen, Zahlungen ohne Angabe der korrekten Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer, sowie Zahlungen auf ein anderes als das auf der Ausfertigung der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut oder einem Informationsschreiben gemäß § 30b Abs. 1 BStMG bekannt gegebene Konto. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze).

[...]

1.9.3.1.3 Aufforderungsverfahren im Nachhinein
Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch die automatische Vignettenkontrolle festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden. [...]
Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer oder eine Rechnungsnummer und die Bankverbindung. Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung oder dem Informationsschreiben gemäß § 30b Abs. 1 BStMG angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer zu überweisen. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung oder dem Informationsschreiben gemäß § 30b Abs. 1 BStMG dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (oder Rechnungsnummer) enthält.

1.9.3.2 Höhe der Ersatzmaut
Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut beträgt:

Fahrzeugkategorie	Höhe der Ersatzmaut
A (einspurige Kraftfahrzeuge)	EUR 65,00
B (mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren hzG nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt)	EUR 120,00

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 10 Abs 1 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Die zeitabhängige Maut ist gemäß § 11 Abs 1 BStMG vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Benützen Fahrzeuglenker Mautstrecken ohne die nach § 10 Abs 1 iVm § 11 Abs 1 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, so begehen sie gemäß § 20 Abs 1 BStMG („Mautprellerei“) eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen. Nach § 20 Abs 5 BStMG wird eine Tat gemäß Abs 1 jedoch straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs 2 bis 5 BStMG der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Nach § 19 Abs 1 BStMG ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut in der Mautordnung eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf. Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs 1 zweiter Satz BStMG zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß § 19 Abs 4 BStMG befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto

gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

IV.2. Im verfahrensgegenständlichen Fall hat die Bf am 21. Februar 2022 um 16:10 Uhr mit dem KFZ mit dem Kennzeichen x, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5t beträgt, im Gemeindegebiet Wels auf der A 25, – sohin eine mautpflichtige Bundesstraße A gemäß § 1 Abs 1 BStMG iVm § 2 Abs 1 und Verzeichnis 1 des BStG – befahren, ohne über eine am Fahrzeug angebrachte Mautvignette bzw eine digitale Vignette gemäß § 11 Abs 1 BStMG zu verfügen. Die Bf erfüllt damit grundsätzlich den objektiven Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG, sofern nicht der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs 5 BStMG gegeben ist.

IV.3.1. Nach der Rechtsprechung des VwGH stellt die Entrichtung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut einen Strafaufhebungsgrund dar. Das bedeutet, dass ein Lenker [...] mit der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut das strafbare Verhalten bereits verwirklicht hat, bei Bezahlung der Ersatzmaut entfällt die Strafbarkeit aber (nachträglich) wieder.

IV.3.2. Die ASFINAG Maut Service GmbH hat der Bf mit Schreiben vom 7. März 2022 an ihre frühere Adresse, an der sie seit 28. Februar 2022 bereits abgemeldet war, eine Aufforderung zur Entrichtung einer Ersatzmaut iHv EUR 120,00 übermittelt. Auch ihr KFZ hatte die Bf bereits am 28. Februar 2022 umgemeldet. Da die Bf aufgrund ihrer Übersiedlung von der Ersatzmautforderung keine Kenntnis erlangte, erfolgte keine Bezahlung der Ersatzmautforderung gemäß § 20 Abs 5 iVm § 19 Abs 4 BStMG.

IV.3.3. Die Bf argumentiert im Rahmen der Beschwerde nunmehr sinngemäß, dass sie die Ersatzmautforderung iHv EUR 120,00 nicht bezahlt habe, weil ihr von Seiten der ASFINAG Maut Service GmbH kein entsprechendes Schreiben zugestellt worden sei.
Nach der Bestimmung des § 19 Abs 6 BStMG hat die Bf als Lenkerin und Zulassungsbesitzerin aber kein subjektives Recht darauf, dass ihr die ASFINAG Maut Service GmbH eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut unterbreitet. Der VwGH hat diesbezüglich ausgesprochen, dass eine Tat nicht straflos wird, wenn die in § 20 Abs 5 BStMG angeführten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen immer unterblieben sein. Das Unterbleiben einer Aufforderung gemäß § 19 BStMG hat lediglich die Folge, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens "fristgerecht" zu bezahlen, um damit die Straflosigkeit im Sinne des § 20 Abs 5 BStMG zu bewirken (VwGH 25. Jänner 2018, Ra 2016/06/0025; 12. Oktober 2020, Ra 2018/06/0167; 15. Dezember 2021, Ra 2020/06/0152; 28. April 2022, Ra 2019/06/0174).

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des VwGH für den Fall, dass die Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Erfolgt keine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut, so hat der jeweilige Fahrzeuglenker die Möglichkeit, die Ersatzmaut bis zum Abschluss des Verfahrens zu entrichten. Es liefe ansonsten auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Fälle hinaus, in denen einem Fahrzeuglenker keine Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut wirksam zugestellt wird, würde jenen Lenkern, bei denen immerhin der Versuch der Zustellung unternommen wurde, das Recht abgesprochen, in gleicher Weise wie die anderen Lenker bis zum Abschluss des Verfahrens die Ersatzmaut zu entrichten (vgl zum Ganzen VwGH 20. Dezember 2021, Ra 2020/06/0134, mit Verweis auf VwGH 12. Oktober 2020, Ra 2018/06/0167).

Zumal die Bf die Ersatzmaut – ungeachtet der Tatsache, dass sie keine Kenntnis von der schriftlichen Aufforderung zur Bezahlung einer Ersatzmaut, die an ihre frühere Adresse gesendet wurde, erlangt hat – bis dato nicht entrichtet hat, kommt der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs 5 BStMG im konkreten Fall nicht zur Anwendung, und die Bf ist bei Erfüllung des subjektiven Tatbestands für die Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs 1 BStMG zu bestrafen.

IV.4. Da der Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG den Eintritt eines Schadens nicht voraussetzt, greift hinsichtlich des Verschuldens § 5 Abs 1 VStG. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht. Die Bf beschränkte sich jedoch bloß auf Vorbringen in Bezug auf die Ersatzmaut und damit auf einen Strafaufhebungsgrund. Zumal die Bf weder über eine am Fahrzeug angebrachte

Mautvignette noch über eine digitale Vignette verfügt und sie dennoch eine mautpflichtige Straße benützt hat, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

Der Bf ist somit auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands vorzuwerfen.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Mindeststrafe für das ggst Delikt beträgt 300 Euro, die belangte Behörde verhängte eine Strafe iHv 360 Euro.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt jedoch kein solches Gewicht zu, dass allein deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil diesfalls die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl VwGH 6. November 2002, 2002/02/0125).

§ 34 Z 17 StGB nimmt als Milderungsgrund das reumütige Geständnis oder das Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, an. In ständiger Rechtsprechung hält der Verwaltungsgerichtshof dazu fest, dass von einem als Milderungsgrund zu wertenden reumütigen Geständnis nur dann gesprochen werden kann, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein sämtlicher Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt geständig ist (VwGH 23.5.2012, 2010/11/0156 uHa VwGH 26.2.2009, 2009/09/0031).

Die Bf hat bereits in ihrem ersten Schreiben an die belangte Behörde vom 28. Juli 2022, mit der sie der Aufforderung zur Auskunftserteilung nach § 103 KFG nachgekommen ist, eingestanden, dass sie ohne Vignette eine Autobahn benützt hat. In diesem Schreiben hat sie bereits eingestanden, dass sie den Kauf der Vignette vergessen hatte. Auch in sämtlichen weiteren Eingaben hat die Bf die

Erfüllung des objektiven und des subjektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung stets eingestanden. Sie bemängelte bloß die Zustellung der Ersatzmautforderung an ihre alte Adresse, obwohl sie bereits am Tag ihrer Übersiedlung sämtliche Ummeldungen vorgenommen hatte.

Mit diesen Ausführungen hat die Bf bei erster Gelegenheit ein vollumfängliches Geständnis hinsichtlich der Erfüllung des objektiven Tatbestands abgelegt. Auch subjektiv hat sie für die Verwaltungsübertretung Verantwortung übernommen, indem sie bekannte, den Kauf einer Vignette vergessen zu haben. Damit hat die Bf ihre Schuld eingestanden. Angesichts der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat die Bf somit ein reumütiges Geständnis abgelegt, indem sie bei erster Gelegenheit sämtliche Tatbestandsmerkmale in objektiver und subjektiver Sicht uneingeschränkt eingestanden hat.
Dieses reumütige Geständnis wurde von der belangten Behörde jedoch nicht strafmildernd gewertet. Zumal keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind, die Bf sich jedoch auf die Strafmilderungsgründe der bisherigen Unbescholtenheit und des reumütigen Geständnisses berufen kann, überwiegen die Strafmilderungsgründe erheblich. Es war sohin mit außerordentlicher Strafmilderung gemäß § 20 VStG vorzugehen. Angesichts des vollumfänglichen reumütigen Geständnisses kann dabei in spezial- und generalpräventiver Hinsicht mit der Hälfte der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als die Mindeststrafe um die Hälfte zu reduzieren war. Bei diesem Verfahrensergebnis waren der Bf keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zum Teil liegt eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, von der in der vorliegenden Entscheidung nicht abgewichen wird. Soweit eine solche nicht existiert, konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 2. September 2014, Ra 2014/18/0062; 20. Oktober 2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter